



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Inneres und Sport

Besondere Richtlinie

zur Abwehr von Gefahren durch
gefährliche Schadstoffkonzentrationen in der Atmosphäre

- Giftgasrichtlinie -

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
1. Gegenstand und Zweck der Richtlinie	3
2. Begriffsbestimmung	3
2.1 Schadstoffe / Gefährliche Schadstoffkonzentrationen	3
2.2 Gefährdungsbewertung	4
2.3 Gefahrenbereich / Schadensort	4
2.4 Umfeld	4
2.5 Absperrbereich	5
3. Rechtsgrundlagen	5
4. Planung	5
5. Durchführung	6
5.1 Alarmierung / Meldeablauf	6
5.2 Maßnahmen	6
5.3 Entwarnung	7
6. Einzelaufträge	7
6.1 Behörde für Inneres und Sport	7
6.1.1 Amt für Innere Verwaltung und Planung	7
6.1.2 Feuerwehr	8
6.1.3 Polizei	9
6.2 Bezirksämter / Hamburg Port Authority	9
6.3 Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt	10
6.4 Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz	10
7. Betriebsbereiche nach Störfall-Verordnung	11
8. Einsatzgrundsätze	11
9. Inkrafttreten	11

Auf der Grundlage der Nr. 2 der Katastrophenschutzordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg (KatSO) in der Fassung vom 15. September 1984 sowie nach Nr. 3.1.1 der von der Behörde für Inneres und Sport erlassenen Allgemeinen Richtlinie für den Katastrophenschutz wird folgende

**Besondere Richtlinie zur Abwehr von Gefahren durch
gefährliche Schadstoffkonzentrationen in der Atmosphäre
- Giftgasrichtlinie -**

erlassen.

1. Gegenstand und Zweck der Richtlinie

Die Giftgasrichtlinie ist Grundlage für Planungen und Maßnahmen der zuständigen Katastrophenschutzbehörden bei der Freisetzung oder der Gefahr einer Freisetzung von gefährlichen Schadstoffkonzentrationen in die Atmosphäre, die das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg betreffen und die eine Katastrophe oder einen Großschadensfall (Nr. 15 KatSO) zur Folge haben bzw. haben können.

Bei derartigen Freisetzungen ist eine Vielzahl von Stellen betroffen, die für sich allein solche Schadensereignisse nicht bewältigen können. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer einheitlichen Lenkung und Koordinierung aller Einzelmaßnahmen sowohl im Hinblick auf die Planung als auch bei der konkreten Schadensabwehr/-bekämpfung.

2. Begriffsbestimmung

2.1 Schadstoffe / Gefährliche Schadstoffkonzentrationen

Schadstoffe im Sinne dieser Richtlinie sind gefährliche Stoffe oder Zubereitungen im Sinne des Chemikalienrechtes. Dazu gehören giftige Gase, Dämpfe, Aerosole, Stäube oder Kampfstoffe.

Gefährliche Schadstoffkonzentrationen im Sinne dieser Richtlinie sind solche, die als Folge des Freiwerdens geeignet sind, sich in der Atmosphäre auszubreiten und

- das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährden und / oder
- die Umwelt, insbesondere Tiere und Pflanzen, schädigen zu können.

2.2 Gefährdungsbewertung

Eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen ist im Sinne dieser Richtlinie nicht mehr gegeben, wenn die Freisetzung gestoppt und die Schadstoffkonzentrationen nicht mehr messbar sind oder die akuten Expositionsleitwerte der Stufe 1 über 4 Stunden (Acute Exposure Guideline Levels – AEGL-1, 4 Stunden)¹ unterschreiten.

Soweit AEGL-Werte nicht vorliegen, sind beispielsweise die nachstehenden Beurteilungswerte anzuwenden

- Emergency Response Planning Guidelines (ERPG)
- Arbeitsplatz-Grenz-Werte (AGW)

Bewertungsmaßstäbe für Konzentrationen, die die Umwelt, insbesondere Tiere und Pflanzen, schädigen können, sind nicht vorhanden.

2.3 Gefahrenbereich / Schadensort

Gefahrenbereich / Schadensort ist der Bereich, in dem Schäden eingetreten sind oder in kürzester Zeit mit akuten gefährlichen Wirkungen auf Menschen, auf die Umwelt und/oder auf Sachwerte infolge des Ereignisses gerechnet werden muss. Im weiteren Verlauf wird zur Vereinfachung nur noch der Begriff Schadensort verwendet.

Die Festlegung des Schadensorts erfolgt unter Ausnutzung aller Analyse- oder Bewertungssysteme aufgrund erster zur Verfügung stehender Informationen. Die Größe des Schadensorts ist durch Messungen der Schadstoffkonzentrationen schnellstmöglich der jeweiligen Entwicklung anzupassen. Dieser Bereich darf nur mit geeignetem Atemschutz betreten werden. Das Betreten oder Durchfahren dieses Gebietes oder der ungeschützte Aufenthalt im Freien ist zu unterbinden

2.4 Umfeld

Als Umfeld wird der Bereich um den Schadensort definiert, in dem Wirkungen infolge des Ereignisses im Verlauf des Einsatzes nicht ausgeschlossen werden können oder sichernde Maßnahmen (z.B. individuelle Information oder Warnung der dort anwesenden

¹ AEGL-1 Werte / Quelle: <http://www.umweltbundesamt.de/nachhaltige-produktion-anlagensicherheit/anlagen/AEGLWEB/Downloads/Results.PDF>

Behörde für Inneres und Sport

Besondere Richtlinie

zur Abwehr von Gefahren durch gefährliche Schadstoffkonzentrationen in der Atmosphäre

Menschen, spezielle Verhaltenshinweise, Verkehrsbeschränkungen, Räumungen oder ähnliches) zum Schutz der Menschen vorbereitet und umgesetzt werden müssen.

Sind Gefahrstoffbetriebe (Seveso-II-Betriebe, Störfallbetriebe) Auslöser des Gefahrstoffaustritts, sind zunächst die in den externen Notfallplänen jeweils festgelegten Radien als Umfeld anzunehmen.

2.5 Absperrbereich

Der Absperrbereich umfasst zum einen den Schadensort und zum anderen den Bereich, der für die Durchführung der Abwehrmaßnahmen benötigt wird. Er wird im Hinblick auf einsatztaktische Belange durch den Einsatzleiter Schadensort festgelegt und kann auch Teile des Umfeldes mit umfassen. Er wird damit Teil des Schadensortes.

3. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung sind:

- Hamburgisches Katastrophenschutzgesetz
- Katastrophenschutzordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg
(und die auf dieser Grundlage erlassene Allgemeine Richtlinie für den Katastrophenschutz)
- Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- Feuerwehrgesetz
- Hamburgisches Rettungsdienstgesetz.

4. Planung

Die zur Zusammenarbeit verpflichteten Stellen (Feuerwehr, Polizei, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz, Bezirksämter sowie Hamburg Port Authority) legen die für ihren Aufgabenbereich notwendigen Maßnahmen in eigenen Katastrophenschutzkalendern fest und stimmen diese Unterlagen mit der Behörde für Inneres und Sport sowie mit allen anderen betroffenen Stellen ab.

5. Durchführung

5.1 Alarmierung / Meldeablauf

Erhält eine Behörde Kenntnis von einer Freisetzung oder der Gefahr einer Freisetzung von gefährlichen Schadstoffkonzentrationen in die Atmosphäre, so informiert bzw. alarmiert diese sofort die

- **Feuerwehr**
und
- **Polizei**

Feuerwehr

Die Feuerwehr (Lagedienstführer) alarmiert und meldet an:

- **Polizei** (sofern die Meldung nicht von dort kam)

Polizei

Die Polizei (Führungs- und Lagedienst) alarmiert und meldet an:

- **Feuerwehr** (sofern die Meldung nicht von dort kam)
- **Erstbesetzung des Zentralen Katastrophendienststabes (ZKD) der Behörde für Inneres und Sport**
- **betroffene Bezirksamter**
- **Hamburg Port Authority** (sofern betroffen)
- **Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt**
- **Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz**

Sonstige Meldeverpflichtungen bleiben hiervon unberührt.

5.2 Maßnahmen

Aufgrund der ersten Meldungen ist das Ausmaß der Gefährdung für die Bevölkerung durch die Feuerwehr zu bewerten und mit der Polizei abzustimmen. Führt diese Bewertung zu dem Ergebnis, dass bei einer Schadstofffreisetzung oder einer möglichen Schadstofffreisetzung eine Gefährdung für das Leben oder die Gesundheit von Menschen nicht ausgeschlossen werden kann, so ist in dem von der Schadstoffemission gefährdeten Gebiet (Schadensort und Umfeld) sofort zu warnen.

Bei der ersten Festlegung ist zunächst von einer maximalen Ausbreitung mit einer Länge von 2000m und einer Breite von 1000m in Zugrichtung des Windes auszugehen. Liegt der Freisetzungsort außerhalb des Hoheitsgebietes Hamburgs, so sind diese Bereiche an dem Ort sinngemäß anzuwenden, an dem aufgrund der Witterung die höchste

Behörde für Inneres und Sport

Besondere Richtlinie

zur Abwehr von Gefahren durch gefährliche Schadstoffkonzentrationen in der Atmosphäre

Schadstoffkonzentration nachgewiesen wird (so genannter Aufpunkt).

Herrschen Windstille oder umlaufende Winde, muss in einem Radius von einem Kilometer um die Schadensstelle die Bevölkerung gewarnt werden. Bei Vorliegen eines Externen Notfallplanes ist im darin festgelegten Gefahrenradius zu warnen.

Die Grenze zwischen Schadensort und Umfeld ist schnellst möglich durch Messungen zu bestimmen.

In einer von der Feuerwehr einzurichtenden Messleitstelle (MLSt) erfolgen die Festlegung der einzusetzenden Messverfahren und Messpunkte sowie die Zusammenfassung und Bewertung der Messergebnisse. Messfahrzeuge liefern nach dem abgestimmten Verfahren Messergebnisse an die Messleitstelle, um dort die tatsächliche Ausdehnung der Schadstoffemission und das Ausmaß der Gefährdung für die Bevölkerung zu ermitteln sowie lückenlos und nachvollziehbar nach einheitlichen Grundsätzen zu dokumentieren. Die bewerteten Messergebnisse werden allen Beteiligten für die eigene Aufgabenwahrnehmung sofort übermittelt. Der Gesamteinsatzleiter Schadensort GEL entscheidet über eine mögliche Ausdehnung oder Reduzierung des Schadensortes und des Umfeldes auf das erforderliche Maß und stimmt dieses mit der Polizei ab.

Weitergehende Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung sind einzuleiten, wenn diese zeitlich durchführbar und einsatztaktisch geboten sind. Zu den weiteren Maßnahmen zählen insbesondere die Räumung / Evakuierung besonders gefährdeter Gebiete.

5.3 Entwarnung

Eine Entwarnung darf erst dann erfolgen, wenn eine Gefahr für das Leben (s. Ziff. 2.2) in allen Bereichen ausgeschlossen werden kann.

6. Einzelaufträge

6.1 Behörde für Inneres und Sport

Der Staatsrat der Behörde für Inneres und Sport stellt als Leiter der Katastrophenabwehr die einheitliche Lenkung aller Abwehrmaßnahmen der beteiligten Behörden, Ämter und Einrichtungen am Schadensort und im Umfeld sicher.

6.1.1 Amt für Innere Verwaltung und Planung

Durch den bei der Behörde für Inneres und Sport -Amt für Innere Verwaltung und Planung-einzurichtenden Zentralen Katastrophendienststab (ZKD) wird der Leiter der Katastrophenabwehr bei der Umsetzung seiner Entscheidungen und deren Überwachung beraten und unterstützt.

Die einheitliche Information der Medien und der Bevölkerung wird durch den Stab

Behörde für Inneres und Sport

Besondere Richtlinie

zur Abwehr von Gefahren durch gefährliche Schadstoffkonzentrationen in der Atmosphäre

„Krisenkommunikation“, der beim Leiter der Katastrophenabwehr angegliedert ist, sichergestellt.

6.1.2 Feuerwehr

Die Feuerwehr bildet die Einsatzabschnitte (EA) Schadensort sowie Spüren und Messen und richtet eine Messleitstelle ein.

Sie teilt allen beteiligten Stellen unverzüglich den Standort der Gesamteinsatzleitung Schadensort mit. Die Grenze zwischen Einsatzabschnitt Schadensort und Einsatzabschnitt Umfeld legt der Gesamteinsatzleiter Schadensort in Abstimmung mit dem Einsatzleiter im Umfeld fest.

Die Feuerwehr führt unter Einrichtung einer Gesamteinsatzleitung Schadensort sowie unter Einrichtung einer oder mehrerer Technischer Einsatzleitungen (TEL) Abwehrmaßnahmen am Schadensort durch und wird dabei von anderen Behörden und ggf. vom betroffenen Betrieb unterstützt. Mit der Polizei ist ständig Verbindung zu halten.

Zu den Abwehrmaßnahmen zählen insbesondere:

- das Retten von Menschen
- das Veranlassen der Warnung / Information der Bevölkerung im Umfeld in enger Abstimmung mit der Polizei sowie die Warnung der unmittelbar Betroffenen am Schadensort
- ggf. das Räumen des Schadensortes und des Absperrbereichs
- der Schutz von Eigentum am Schadensort und im Absperrbereich
- das Ermitteln des freigesetzten Stoffes und weiterer stoffspezifischer Daten
die Führung im EA Spüren und Messen, das Ermitteln der Schadstoffkonzentration und die Erstellung eines Lagebildes sowie Bewertung der Messergebnisse
- die Information des Fachstabes der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz über ihre Bewertung der Wirkung des Schadstoffes
- die Entsendung eines Verbindungsbeamten in den Führungsstab Polizei (FüSt P)
- die Brand- und technische Schadensbekämpfung
- das Festlegen des Schadensortes und des Absperrbereichs

Die Feuerwehr teilt allen beteiligten Stellen unverzüglich den Standort der Gesamteinsatzleitung Schadensort mit.

Sie wird bei der Durchführung der Abwehrmaßnahmen von anderen Behörden und ggf. des betroffenen Betriebes unterstützt. Mit der Polizei ist ständig Verbindung zu halten.

Behörde für Inneres und Sport

Besondere Richtlinie

zur Abwehr von Gefahren durch gefährliche Schadstoffkonzentrationen in der Atmosphäre

Die Messleitstelle wird durch Kräfte von Polizei und Feuerwehr besetzt. Im Einsatzabschnitt Spüren und Messen sind alle Dienststellen im Rahmen ihrer jeweiligen Kompetenzen einzubinden, die am Spür- und Messeinsatz sowie deren Bewertung beteiligt sind (z. B. Amt für Arbeitsschutz, Institut für Hygiene und Umwelt). Der Einsatz der Spür- und Messeinheiten ist insbesondere darauf auszurichten, die tatsächliche Ausdehnung der Schadstoffe und deren Konzentration und damit das Ausmaß der Gefährdung für die Bevölkerung zu bestimmen.

6.1.3 Polizei

Die Polizei bildet den Einsatzabschnitt Umfeld und stellt den Einsatzleiter im Umfeld des Schadensortes.

Sie führt unter Einrichtung eines Führungsstabes und unter Bildung von Einsatzabschnitten verkehrs-, kriminal- und allgemeinpolizeiliche Maßnahmen durch. Sie nimmt alle sich aus dem Anlass zum Schutz der Bevölkerung und zur störungsfreien Durchführung der Abwehrmaßnahmen ergebenden Aufgaben im Umfeld und Teilen des Schadensortes - ggf. auf Veranlassung des Gesamteinsatzleiters Schadensort - in eigener Verantwortung wahr.

Zu den Abwehrmaßnahmen zählen insbesondere:

- die erste Warnung im Umfeld
- die Warnung / Information der Bevölkerung über den Rundfunk in Abstimmung mit der Feuerwehr
- die Übernahme von Aufgaben im Einsatzabschnitt Spüren und Messen unter Leitung der Feuerwehr
- das Sperren des Schadensort und des Umfeldes
- das Freimachen und -halten der Bereitstellungsräume und der Einsatzwege
- das Entsenden eines Verbindungsbeamten zur Gesamteinsatzleitung Schadensort (GEL)
- die Stellung eines Verbindungsbeamten in die Messleitstelle der Feuerwehreinsatzleitung (FEL)
- das Einleiten von Verkehrslenkungs- und Verkehrsregelungsmaßnahmen
- das Ermitteln der Schadensursache und Identifizierung der Opfer
- das Erforschen und Verfolgen strafbarer Handlungen.

6.2 Bezirksamter / Hamburg Port Authority

Die Bezirksamter bzw. Hamburg Port Authority stellen die sofortige Entsendung von entscheidungsbefugten Vertretern in die Gesamteinsatzleitung Schadensort sicher.

Behörde für Inneres und Sport

Besondere Richtlinie

zur Abwehr von Gefahren durch gefährliche Schadstoffkonzentrationen in der Atmosphäre

Den Bezirksämtern obliegt die Fürsorge für die von einer Räumung betroffene Bevölkerung. Hierzu zählen insbesondere eine angemessene Unterbringung, Betreuung und Versorgung. Unter Einberufung seines Regionalen Katastrophendienststabes (RKD) übernimmt der Leiter der Katastrophenabwehr des überwiegend betroffenen Bezirksamtes nach Vereinbarung oder zu einem vom Staatsrat der Behörde für Inneres und Sport zu bestimmenden Zeitpunkt die Leitung der Abwehrmaßnahmen am Schadensort und im Umfeld.

Im Hafengebiet übernimmt der Leiter der Katastrophenabwehr im Hafen unter Einberufung des Hafenstabes (HASTA) nach Vereinbarung oder zu einem vom Staatsrat der Behörde für Inneres und Sport zu bestimmenden Zeitpunkt die Leitung der Abwehrmaßnahmen am Schadensort und im Umfeld. Die Unterbringung, Betreuung und Versorgung für die betroffene Bevölkerung wird vom jeweils zuständigen Bezirksamt wahrgenommen.

6.3 Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt stellt

- die sofortige Entsendung je eines Rufhabenden in die Gesamteinsatzleitung Schadensort und zur Messleitstelle sowie
- die Einberufung ihres Fachstabes Umwelt sicher.

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt leitet Maßnahmen zur Schadens-eindämmung / -abwehr von Gefährdungen für

- oberirdische Gewässer
- den Boden
- das Grundwasser und
- die Luft

ein.

6.4 Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

Die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz stellt sicher, dass die Krankenhäuser im Rahmen ihres Versorgungsauftrages die medizinische Versorgung der verletzten Personen leisten.

Durch den Einsatz ihres Fachstabes bewertet die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz die medizinisch-toxikologische Wirkung der freigewordenen Gase und schlägt weitergehende Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor. Hierbei sollte insbesondere der Personenkreis berücksichtigt werden, bei dem aufgrund seiner allgemeinen körperlichen Verfassung gesundheitliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können.

Behörde für Inneres und Sport

Besondere Richtlinie

zur Abwehr von Gefahren durch gefährliche Schadstoffkonzentrationen in der Atmosphäre

Sie setzt die Messleitstelle über ihre Bewertung der medizinisch-toxikologischen Wirkung des Schadstoffes unmittelbar in Kenntnis.

Die Messwerte des stationären Luftmessnetzes sind unmittelbar der Messleitstelle der Feuerwehreinsatzleitung zur Verfügung zu stellen. Auf Anforderung ist ein Fachberater des Instituts für Hygiene und Umwelt (HU) in die Feuerwehreinsatzleitung zu entsenden.

7. Betriebsbereiche nach Störfall-Verordnung

Bei Störfällen in Betrieben, die unter die Vorschriften der 12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-VO - 12. BImSchV) fallen und dem vollem Pflichtensatz unterliegen, sind die in den Notfallplänen hinterlegten und mit allen Beteiligten abgestimmten Regelungen vorrangig einzuleiten. Dies gilt insbesondere für die darin enthaltenen Absperrbereiche.


8. Einsatzgrundsätze

- Die Rettung und der Schutz von Menschenleben hat Vorrang vor allen anderen Maßnahmen
- Am Schadensort dürfen Kräfte nur mit geeigneter Schutzausrüstung zum Einsatz kommen
- Freisetzungen oder die Gefahr von Freisetzungen gefährlicher Schadstoffkonzentrationen erfordern sofortiges Handeln und sofortigen Einsatz starker Kräfte sowie von Führungs- und Einsatzmitteln ohne Zeitverlust
- Den Einsatzkräften sind fortlaufend Hinweise zur Gefahrenlage zu geben
- Gefahrenmindernde Verhaltensweisen wie Rauch-, Essens- und Trinkverbote, Abschalten möglicher Zündquellen und die Benutzung explosionsgeschützter Einsatzmittel am Schadensort sind zu beachten.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 10.4.2013 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Giftgasrichtlinie vom 18.04.1994 aufgehoben.



Volker Schiek
(Staatsrat)